

Häufig gestellte Fragen zur aktuellen Entwicklung bei der elektronischen Gesundheitskarte (eGK)

Einführung

Mit dem 01.01.2014 ist die Krankenversichertenkarte durch die elektronische Gesundheitskarte als gültiger Versicherungsnachweis in der gesetzlichen Krankenversicherung abgelöst worden.

Es kann aber sein, dass Patienten weiterhin eine Krankenversichertenkarte (KVK) vorlegen, da sie noch keine eGK haben. Aus diesem Grund wird die Krankenversichertenkarte jedenfalls für eine Übergangszeit bis zum 30.09.2014 weiterhin als Versicherungsnachweis akzeptiert und kann weiterhin eingelesen werden.

Die im Rahmen des Basis-Rollout angeschafften eGK-fähigen Kartenlesegeräte können beide Kartentypen einlesen. Die Daten beider Kartentypen können weiterhin von den Praxisverwaltungssystemen verarbeitet werden. Dies ist notwendig, da insbesondere Patienten, die über sonstige Kostenträger, wie Polizei oder Private Krankenversicherung, versichert sind, keine eGK besitzen. Die sonstigen Kostenträger geben weiterhin KVK und keine eGK aus.

Die Hersteller von Praxisverwaltungssystemen müssen für die korrekte Zuordnung der Daten sorgen, da auf Krankenversichertenkarte und eGK unterschiedliche Krankenversicherernummern angegeben sind.

Was ist der aktuelle Stand bei der Einführung der Karte?

Seit Anfang 2012 arbeitet die gematik an der Umsetzung des Online-Rollout (Stufe 1).

Zeitnah zur Online-Prüfung und Aktualisierung der Versichertenstammdaten auf der eGK (VSDM) soll auch die "qualifizierte elektronische Signatur" (QES) als Voraussetzung für weitere für die Praxen sinnvolle Anwendungen realisiert werden. Damit wird den Forderungen der KZBV und weiterer Leistungserbringerorganisationen nach einem Mehrwert für Arzt- und Zahnarztpraxen Rechnung getragen.

Aktuell erfolgen Vorbereitungen für die Durchführung von Testverfahren, in denen zunächst die Anwendung VSDM und zu einem späteren Zeitpunkt auch die qualifizierte elektronische Signatur erprobt werden soll. Die Erprobung betrifft jedoch nur eine geringe Anzahl von Zahnarztpraxen. Nach derzeitiger Planung der gematik soll die Erprobung der Anwendungen noch im Jahr 2014 starten. Hierüber werden die KZBV und die KZVen zu gegebener Zeit noch gesondert informieren.

Woran erkenne ich die eGK?

Die eGK unterscheidet sich optisch von der Krankenversichertenkarte. Rechts oben befindet sich die Aufschrift "Gesundheitskarte". Die eGK trägt bei Versicherten ab Vollendung des 15. Lebensjahres ein Foto des Versicherten. Es kann in seltenen Ausnahmefällen fehlen, wenn dem Versicherten eine Mitwirkung bei der Erstellung des Lichtbildes nicht möglich war. Für Versicherte über 15 Jahre stellt die eGK im Regelfall daher nur mit Lichtbild einen gültigen Versicherungsnachweis dar.

Über welche Funktionen verfügt die elektronische Gesundheitskarte derzeit?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die elektronische Gesundheitskarte nur die gleiche Funktion wie die alte Krankenversichertenkarte: Sie beinhaltet den Stammdatensatz des Versicherten und dient als Versicherungsnachweis.

Die eGK ist allerdings für weitere Anwendungen wie zum Beispiel die Aufnahme eines elektronischen Notfalldatensatzes vorbereitet. Wann diese oder weitere Anwendungen verfügbar sein werden, ist jedoch noch nicht abzusehen.

Was ist zu tun, wenn Patienten mit ihrer eGK in eine Praxis kommen?

Elektronische Gesundheitskarten sind seit dem 01.10.2011 als Versicherungsnachweis in den Praxen zu akzeptieren.

Präsentiert ein Versicherter in der Praxis eine eGK, wird sie wie bisher die Krankenversichertenkarte eingelesen.

Was ist, wenn ein Patient noch seine Krankenversichertenkarte vorlegt?

Patienten, die noch keine eGK haben, können für eine Übergangszeit bis einschließlich 30.09.2014 ihre bisherige Krankenversichertenkarte als Versicherungsnachweis vorlegen, soweit deren Gültigkeitsdatum noch nicht abgelaufen ist.

Insbesondere Patienten, die über sonstige Kostenträger, wie Polizei oder Private Krankenversicherung, versichert sind, besitzen keine eGK, da die sonstigen Kostenträger weiterhin die KVK und keine eGK ausgeben. Legt ein Versicherter eine Krankenversichertenkarte vor, so ist diese also nach wie vor als Versicherungsnachweis zu akzeptieren.

Die Krankenkassen sind angehalten, bei ihren Versicherten darauf hinzuwirken, dass bei Erhalt der eGK die Krankenversichertenkarte zurückgesendet oder vernichtet wird.

Was ist, wenn ein Patient an Stelle einer eGK einen papierbasierten Versicherungsnachweis seiner Krankenkasse vorlegt?

Es kann vorkommen, dass dem Versicherten bei Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung oder bei einem Wechsel der Krankenkasse nicht sofort mit Beginn der Leistungspflicht eine elektronische Gesundheitskarte zur Verfügung gestellt werden kann. In diesem Fall haben die Krankenkassen dem Versicherten einen übergangsweise papierbasierten Versicherungsnachweis zur Verfügung zu stellen.

Die erforderlichen Angaben sind von diesem Versicherungsnachweis manuell ins Praxisverwaltungssystem zu übernehmen (Ersatzverfahren). Für das Ausfüllen des Personalienfeldes bei der unmittelbar notwendigen Ausstellung von Vordrucken für die vertragszahnärztliche Versorgung können Daten von Unterlagen in der Patientenstammdatei oder von Angaben des Versicherten verwendet werden; dabei sind die Bezeichnung der Krankenkasse, der Name und das Geburtsdatum des Versicherten und auch die Krankenversichertennummer anzugeben.

Was ist, wenn die eGK trotz eGK-fähigem Kartenterminal aufgrund technischer Probleme nicht eingelesen werden kann?

Hier sind folgende Situationen zu unterscheiden:

1. Legt der Versicherte seine eGK zum allerersten Mal/zum ersten Mal im Quartal in der Praxis vor und kann diese nicht eingelesen werden, so sind die Daten manuell im Ersatzverfahren von der eGK zu erfassen.
2. Legt der Versicherte seine eGK zum ersten Mal in dem betreffenden Quartal vor, können für das Ausfüllen des Personalienfeldes bei der unmittelbar notwendigen Ausstellung von Vordrucken für die vertragszahnärztliche Versorgung Daten von Unterlagen in der Patientenstammdatei oder von Angaben des Versicherten verwendet werden. Dabei sind die Bezeichnung der Krankenkasse, der Name und das Geburtsdatum des Versicherten und die Krankenversichertennummer anzugeben.
3. Hatte der Versicherte seine eGK bereits einmal in dem betreffenden Quartal in der Praxis vorgelegt, so können die bereits aus der eGK im Praxisverwaltungssystem vorliegenden Daten für die unmittelbar notwendige Ausstellung von Vordrucken für die vertragszahnärztliche Versorgung verwendet werden.

Muss die eGK auch bei Kieferorthopäden einmal pro Quartal eingesehen werden?

Die Versicherten sind verpflichtet, die elektronische Gesundheitskarte bei jeder Inanspruchnahme vertragszahnärztlicher Leistungen mit sich zu führen und auf Verlangen vorzulegen. Mindestens einmal pro Quartal ist die Karte einzulesen.

Hier gelten die gleichen Regelungen wie bisher bei der KVK. Die vertraglichen Vorgaben gelten für alle Zahnärzte.

Warum wird beim Einlesen der eGK in die Versichertenstammdaten kein Gültig-bis-Datum für die eGK aufgenommen, obwohl auf der Rückseite ein Ablaufdatum aufgedruckt ist?

Das auf der Rückseite des Kartenkörpers der eGK aufgedruckte Ablaufdatum bezieht sich nur auf die Funktion der eGK als Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) und befristet somit nur deren Gültigkeit als EHIC. Dieses Datum hat nichts mit der Gültigkeit der eGK als Versicherungsnachweis in einer deutschen Praxis zu tun.

Im Gegensatz zur Krankenversichertenkarte ist auf der Vorderseite des Kartenkörpers der eGK kein Gültig-bis-Datum vorhanden. Nur im Chip der eGK kann ein Gültig-bis-Datum vorhanden sein. Fehlt es auch hier, liegt keine Befristung des Versicherungsnachweises vor.

Müssen der Versicherte oder das Praxispersonal eine PIN eingeben?

Nein. Weder der Versicherte noch das Praxispersonal müssen zum Auslesen des Stammdatensatzes des Versicherten eine PIN eingeben. Der Stammdatensatz ist wie bei der alten Krankenversichertenkarte frei auslesbar. Insofern ändert sich nichts in der Handhabung.

Informationen zu Anschaffung und Einsatz der eHealth-BCS-Kartenterminals:

Was muss ich beim Kauf eines eGK-fähigen Kartenterminals berücksichtigen?

Das Kartenterminal muss ein von der gematik zugelassenes so genanntes "eHealth-BCS-Kartenterminal" sein, da damit sichergestellt ist, dass das Gerät den Vorgaben der gematik entspricht und sowohl die Krankenversichertenkarte als auch die eGK eingesehen werden kann.

Informationen zu zugelassenen Kartenterminals gibt es auf der Website der gematik (www.gematik.de).

Vor dem Kauf eines Kartenterminals sollten Sie sich unbedingt mit dem Hersteller Ihres Praxisverwaltungssystems in Verbindung setzen und klären, welche zugelassenen Kartenterminals mit ihrem Praxisverwaltungssystem harmonieren.

Kann ich anstatt des stationären Kartenterminals ein mobiles Kartenterminal an meinem PVS einsetzen?

Grundsätzlich ist der Einsatz eines mobilen Terminals an Stelle eines stationären Kartenterminals möglich.

Die von der gematik zugelassenen mobilen Kartenterminals sind jedoch nicht netzwerkfähig (Stand heute). Daher ist der Einsatz eines mobilen Kartenterminals an Stelle eines stationären Terminals nur so lange möglich, wie keine Anwendungen über das Einlesen der Versichertendaten hinaus erfolgen müssen.

Für spätere Online-Anwendungen der eGK müsste also ein netzwerkfähiges (stationäres) Gerät angeschafft werden.

Ist es notwendig, sich ein Kartenterminal mit zwei Einsteckschlitzen anzuschaffen?

Einige Kartenterminals besitzen neben dem Einschub für die elektronische Gesundheitskarte einen weiteren für den elektronischen Heilberufsausweis (HBA). Der zweite Steckplatz kann für Anwendungen sinnvoll sein, für die eine Autorisierung oder eine Signatur des Arztes oder

Zahnarzt notwendig ist (z. B. das Auslesen oder die Signatur von Notfalldaten). Solche Anwendungen sind bisher nicht abzusehen. Zudem wird das Lesen medizinischer Daten durch den Arzt/Zahnarzt eher im Behandlungszimmer stattfinden als an der Rezeption.¹

Abzugrenzen von Geräten, die Einsteckplätze für eGK und HBA aufweisen, sind Terminals mit Zahlungsfunktionen, die neben dem Einsteckschlitz für die elektronische Gesundheitskarte auch einen Einschub für Debit- und Kreditkarten besitzen. Der Nutzen des Einsatzes eines solchen Terminals kann nur seitens der Praxis bewertet werden.

Was muss ich bzgl. des Kartenterminals beachten, wenn ich die Umstellung auf ein neues Betriebssystem bei meinem PVS plane?

Vor Umstellung des Betriebssystems sollten sie mit dem Hersteller bzw. dem Vertriebspartner Ihres Praxisverwaltungssystems klären, ob das vorhandene Kartenterminal über die notwendigen Treiber für das neue Betriebssystem verfügt und damit weiter verwendet werden kann. Dies gilt genauso für alle weiteren am PVS angeschlossenen Geräte (z. B. Drucker).

Wenn das Kartenterminal das neue Betriebssystem nicht unterstützt, ist ein geeignetes Gerät in Abstimmung mit dem PVS-Hersteller anzuschaffen. Eine Erstattung dieser Anschaffungskosten (wie während des Basis-Rollout) erfolgt nicht.

¹ Für andere Einsätze des HBA wie z. B. der Signatur von Abrechnungsdaten kann der eGK-Steckplatz benutzt werden.